**Übersicht: Formblätter und ihre Verwendung in der Wahlvorstandsarbeit**

**Normalwahlverfahren (NW)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nummer des**  **Formblatts** | **Bezeichnung des Formblatts** | **Verwendung** | **§§** |
| 1 | 1 NW  Ablaufplan | So läuft die Betriebsratswahl im  Normalwahlverfahren ab. |  |
| 2 | 2 NW  Ladung BR Sitzung  Bestellung WV | Der BR bestellt den Wahlvorstand  in einer Sitzung, zu der die/der Vorsitzende alle Betriebsratsmitglieder  unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß zu laden hat. | § 16 Abs. 1 BetrVG |
| 3 | 3 NW  Beschluss Bestellung Wahlvorstand | Dieses Muster kann als Beschlussvorlage für die Bestellung des  Wahlvorstands dienen. |  |
| 4 | 4 NW  Benachrichtigung WVVorsitzender | Die/Der Wahlvorstandsvorsitzende ist über ihre/seine Bestellung zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie/er die erste Sitzung des Wahlvorstands einzuberufen hat. |  |
| 5 | 5 NW  Benachrichtigung  WVMitglieder | Mit diesem Schreiben werden die weiteren Wahlvorstandsmitglieder über ihre Bestellung informiert. |  |
| 6 | 6 NW  Info über  Wahlvorstand an AG | Der BR hat den Arbeitgeber über  die Bestellung des Wahlvorstands  zu informieren. |  |
| 7 | 7 NW  Info über  Wahlvorstand an Gew | Der BR hat die im Betrieb vertretene/n Gewerkschaft/en über die Bestellung des Wahlvorstands zu  informieren. |  |
| 8 | 8 NW  Ladung erste Sitzung WV | Zur ersten Sitzung des Wahlvorstands hat die/der Wahlvorstandsvorsitzende ordnungsgemäß zu  laden. |  |
| 8a | 8a NW  Geschäftsordnung  des Wahlvorstands | Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung  geben. Diese ist entsprechend zu  beschließen. |  |
| 9 | 9 NW  Info über Arbeitsaufnahme Kollegen | Durch diesen Aushang kann der Wahlvorstand über seine Arbeitsaufnahme informieren, wenn der GBR/KBR/BR dies nicht bereits getan hat. |  |
| 10 | 10 NW  Anforderung Daten Wählerliste | Der Wahlvorstand muss die Arbeitnehmerdaten für die Erstellung der Wählerliste beim Arbeitgeber anfordern. Der Arbeitgeber ist zur Herausgabe verpflichtet. | § 2 WO |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 10a | 10a NW  Merkblatt zur BR-Wahl ausländische MA 100+ | Dieses Merkblatt kann zur Information der ausländischen Mitarbeiter dienen. Sie können es in die entsprechende Sprache übersetzen. |  |
| 11 | 11 NW  ltd. Angestellte Sprecherausschuss | Mit dem Sprecherausschuss muss der Wahlvorstand gegebenenfalls klären, welche/r Beschäftigte/r  Arbeitnehmer/in oder leitende/r  Angestellte/r ist. | § 18a BetrVG |
| 12 | 12 NW  Wählerliste intern | Die für die interne Verwendung  erstellte Wählerliste enthält die Geburtsdaten der Arbeitnehmer/innen. | § 2 WO |
| 13 | 13 NW  Wählerliste Aushang | Die Wählerliste ist für den Aushang bestimmt und enthält nur die Daten, die zur Identifizierung der Arbeitnehmer/innen erforderlich sind. Die Wählerliste ist auszuhängen, damit jeder überprüfen kann, ob sie richtig ist. | § 2 WO |
| 14 | 14 NW  Bescheid Einspruch Wählerliste | Jeder kann Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erheben. Über diese Einsprüche hat der Wahlvorstand per Beschluss zu entscheiden und die Wählerliste ggf. zu berichtigen. | § 4 WO |
| 14a | 14a NW  Beschluss Einspruch Wählerliste | Dieser Beschluss kann dem Wahlvorstand als Vorlage zur Beschlussfassung über die Begründetheit eines Einspruchs gegen die Wählerliste dienen. |  |
| 15 | 15 NW  Wahlausschreiben | Das Wahlausschreiben enthält alle wichtigen Informationen über den Ablauf und die Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer/innen bei der Wahl. | § 3 WO |
| 16 | 16 NW  Vorschlagsliste | Muster für eine Vorschlagsliste. | § 6 WO |
| 17 | 17 NW  Eingang  Vorschlagsliste | Der Wahlvorstand hat den Eingang der Vorschlagsliste schriftlich zu  bestätigen. | § 7 Abs. 1 WO |
| 18 | 18 NW  Checkliste  Vorschlagsliste | Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Diese Checkliste kann bei der Überprüfung der Gültigkeit genutzt werden. | § 8 WO |
| 19 | 19 NW  Vorschlagsliste  ungültig | Weist eine Vorschlagsliste unheilbare Mängel auf, so darf der Wahlvorstand sie nicht zur Abstimmung bei der Wahl zulassen. | § 8 Abs. 1 WO |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 20 | 20 NW  Vorschlagsliste  heilbare Mängel | Weist eine Vorschlagsliste heilbare Mängel auf, so ist der Listenvertreter auf diese Mängel hinzuweisen. Zur Behebung des Mangels hat der Wahlvorstand eine Frist von 3  Arbeitstagen zu setzen. | § 8 Abs. 2 WO |
| 21 | 21 NW  Vorschlagslisten  Mehrfachbewerbung | Hat ein/e Arbeitnehmer/in sich auf mehreren Vorschlagslisten für einen Sitz im Betriebsrat beworben, so hat der Wahlvorstand sie/ihn aufzufordern mitzuteilen, welche Bewerbung sie/er aufrechterhält. Für die Erklärung hat der Wahlvorstand eine Frist von höchstens 3 Arbeitstagen zu  setzen. | § 6 Abs. 7 WO |
| 22 | 22 NW  Vorschlagslisten mehrf. Unterstützung | Ein/e Arbeitnehmer/in unterstützt  2 oder mehrere Vorschlagslisten. Sie/Er hat dem Wahlvorstand gegenüber anzugeben, welche Stützunterschrift sie/er aufrechterhalten will. | § 6 Abs. 5 WO |
| 23 | 23 NW  Nachfrist  Vorschlagslisten | Liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist keine gültigen Vorschlagslisten vor, so hat der Wahlvorstand eine Nachfrist für das Einreichen von  Vorschlagslisten zu setzen. | § 9 Abs. 1 WO |
| 24 | 24 NW  BRWahl Absage | Ist auch nach Ablauf der Nachfrist keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so findet die Betriebsratswahl nicht statt. | § 9 Abs. 2 WO |
| 25 | 25 NW  Vorschlagslisten  Einladung Auslosung Ordnungsnummer | In welcher Reihenfolge die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel erscheinen, wird ausgelost. Die  Auslosung findet in Anwesenheit der Listenvertreter statt, die zu laden sind. | § 10 Abs. 1 WO |
| 26 | 26 NW  Bekanntmachung der Vorschlagslisten | Die Vorschlagslisten sind bekannt-zumachen. | § 10 Abs. 2 WO |
| 27 | 27 NW  Bekanntmachung 1 Vorschlagsliste | Wurde nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so ist auch diese bekanntzumachen. | § 10 Abs. 2 WO |
| 28 | 28 NW  Stimmzettel  Verhältniswahl | Die Vorschlagslisten sind ihrer  Ordnungsnummer entsprechend auf dem Stimmzettel aufzuführen. Alle Stimmzettel müssen gleich aussehen und dürfen keine Liste optisch  hervorheben. | § 11 Abs. 2 WO |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 29 | 29 NW  Stimmzettel  Mehrheitswahl | Wird nur eine Vorschlagsliste zur  Abstimmung gestellt, so sind die  Bewerber in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste genannt sind. | § 20 Abs. 2 WO |
| 30 | 30 NW  Antrag Briefwahl | Ist ein/e Arbeitnehmer/in an der persönlichen Stimmabgabe am Wahltag gehindert, so kann sie/er die Briefwahl beantragen. | § 24 Abs. 1 WO |
| 31 | 31 NW  Übersendung  Briefwahlunterlagen | Hat der Wahlvorstand die Briefwahl für bestimmte Betriebsteile oder Kleinstbetriebe angeordnet, so hat er den dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zuzusenden. Zudem hat der Wahlvorstand die Unterlagen zu übersenden, wenn ein/e Wahlberechtigte/r dies beantragt hat. Weiß der Wahlvorstand bereits, dass Wahlberechtigte nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, so hat er ebenfalls die Unterlagen unaufgefordert zu übersenden. | § 24 Abs. 2 WO |
| 32 | 32 NW  Merkblatt Briefwahl | Das Merkblatt enthält alle Informationen zur richtigen Stimmabgabe per Briefwahl. | § 24 Abs. 1 S. 2 WO |
| 33 | 33 NW  Briefwahl persönl.  Erklärung | Bei der Briefwahl muss die/der Wahlberechtigte erklären, den Stimmzettel persönlich markiert zu haben. | § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WO |
| 34 | 34 NW  Checkliste  Stimmauszählung | Diese Checkliste kann bei der Stimmauszählung verwandt werden. | §§ 21, 26 WO |
| 35 | 35 NW  Wahlniederschrift  Verhältniswahl | Der Wahlvorstand hat das vorläufige Wahlergebnis niederzuschreiben. Das Muster bezieht sich auf die  Verhältniswahl. | § 16 WO |
| 36 | 36 NW  Wahlniederschrift Mehrheitswahl | Der Wahlvorstand hat das vorläufige Wahlergebnis niederzuschreiben. Das Muster bezieht sich auf die Mehrheitswahl, wenn also nur eine Liste zur Abstimmung stand. | § 23 WO |
| 37 | 37 NW  Wahlniederschrift an AG u Gew | Die Niederschrift des vorläufigen Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu übersenden. | § 18 S. 2 WO |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 38 | 38 NW  Benachrichtigung  Gewählte | Der Wahlvorstand hat die Arbeitnehmer/innen über ihre Wahl in den Betriebsrat zu informieren. Das Schreiben soll darauf hinweisen, dass die Wahl auch abgelehnt werden kann. Die Mitteilung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen, sonst ist die Wahl automatisch  anerkannt. | § 17 Abs. 1 WO |
| 39 | 39 NW  Benachrichtigung  Ersatzmitglied | Lehnt ein gewähltes Betriebsratsmitglied die Wahl ab, so rückt ein Ersatzmitglied in den Betriebsrat nach. Das Ersatzmitglied ist über sein Nachrücken zu informieren. Es kann innerhalb einer Frist von 3 Tagen die Ablehnung der Wahl erklären. | §§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 2 WO |
| 40 | 40 NW  Wahlergebnis  Verhältniswahl | Der Wahlvorstand hat das endgültige Ergebnis der Wahl durch 2-wöchigen Aushang zu dokumentieren. | § 18 S. 1 WO |
| 41 | 41 NW  Wahlergebnis  Mehrheitswahl | Der Wahlvorstand hat das endgültige Ergebnis der Wahl durch 2-wöchigen Aushang zu dokumentieren. | §§ 23 Abs. 1 S. 2, 18 S. 1 WO |
| 42 | 42 NW  Wahlergebnis an  AG u Gew | Der Wahlvorstand hat dem Arbeitgeber und der/den im Betrieb vertretene/n Gewerkschaft/en das endgültige Wahlergebnis mitzuteilen. | §§ 23 Abs. 1 S. 2, 18 S. 2 WO |
| 43 | 43 NW  Ladung konst Sitzung BR | Der Wahlvorstandsvorsitzende hat die Mitglieder des gewählten  Betriebsrats zur konstituierenden  Sitzung des Betriebsrats zu laden. | § 29 Abs. 1 BetrVG |
| 44 | 44 NW  Wahlunterlagen an BR | Der Wahlvorstand hat dem  neu gewählten Betriebsrat die  Wahlunterlagen zu übergeben. | § 19 WO |